

„Papamonat“ (Frühkarenzurlaub für Väter)

Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte gibt es die Möglichkeit mit Rechtsanspruch nach der Geburt eines Kindes einen Urlaub unter Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu beantragen, wenn man in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt.

Der mögliche Zeitraum für den „Papamonat“ erstreckt sich von Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter.

Der Anspruch gilt auch, wenn man Kinder, welche das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege übernommen hat.

Der Antrag mit Angaben über Beginn und Dauer muss bis spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt bzw. spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege mittels Formular (Frühkarenzurlaub für Väter unter Entfall der Bezüge gemäß § 58e LDG 1984, § 29 VBG) auf dem Dienstweg eingereicht werden.

Während dieser Karenzzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.